

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr

Bernd Burgschneider

per E-Mail an:

b.burgschneider.gzps6xz2ce@fragdenst

aat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.06.2019 GESCHÄFTSZ. **15-780/013 II#0292**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF IFG-Antrag zur Statistik zur Ausübung der Befugnisse nach Art. 58 (2) DSGVO [#150191, 150393, 150196, 150397]

BEZUG Ihre E-Mails vom 12. und 13. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Burgschneider,

auf Ihre o. g. Anträge auf Informationszugang ergeht folgender

Bescheid

- 1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
- 2. Gebühren werden nicht erhoben.



SEITE 2 VON 3 Begründung:

I.

Mit Ihren o. g. E-Mails beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu folgenden Informationen:

- Wie viele Verfahren wurden im Zeitraum a) 2015 und b) 01.01.2016 26.06.2019 nach Art. 58 (2) a, b, c, d, e, f, g, h, i, j eingeleitet und/oder final abgeschlossen?
- Wie viele Verfahren wurden im Zeitraum a) 2015 und b) 01.01.2016 26.06.2019 nach Art. 58 (2) a, b, c, d, e, f, g, h, i, j gegen Jobcenter (gE) bzw. deren Mitarbeiter eingeleitet und eingeleitet und/oder final abgeschlossen?

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Ihr Antrag bezieht sich ausdrücklich auf einen abschließenden Katalog an spezifischen Maßnahmen nach der DSGVO. Diese sind erst seit Mai 2018 anwendbar. In dem Zeitraum von 2015 bis 24. Mai 2018 kamen diese Maßnahmen daher noch nicht zur Anwendung.

Seit dem 25. Mai 2018 hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) <u>drei</u> förmliche Ordnungswidrigkeitsverfahren im Hinblick auf eine Geldbuße nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. i) DSGVO eingeleitet. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Keine dieser Verfahren richten sich gegen Mitarbeiter des BfDI, gegen Jobcenter und / oder deren Mitarbeiter.

Bitte beachten Sie die hier zusammengefasste Beantwortung Ihrer o. g. Anfragen.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



SEITE 3 VON 3 Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.